

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00257

vom 1. April 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2008.00257

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00257 du 1 avril 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00257 del 1 aprile 2010

Erwägungen

E. 2

2.1 Gemäss Art. 28 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) haben der überlebende Ehegatte und die Kinder Anspruch auf Hinterlassenrente, wenn der Versicherte an den Folgen des Unfalls (dem gemäss Art. 9 Abs. 3 UVG Berufskrankheiten gleichgestellt sind) stirbt.

Dies stellt einen - vom Tod der versicherten Person abgeleiteten - selbständigen Anspruch dar (BGE 135 V 153 Erw. 4.4 S. 158 f. und Erw. 4.11 S. 161 f.).

Für das Bestehen des Anspruchs auf Hinterlassenleistungen ist vorausgesetzt, dass der Versicherte an den Folgen eines versicherten Ereignisses stirbt (Alfred Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, 2. Auflage Bern 1989, S. 426).

Damit ist das Erfordernis des rechtsgenügenden Kausalzusammenhangs zwischen dem versicherten Ereignis (Berufskrankheit) und dem eingetretenen Schaden (Tod) angesprochen, wonach die Leistungspflicht eines Unfallversicherers gemäss UVG zunächst voraussetzt, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden (Krankheit, Invalidität, Tod) ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht. Ursachen im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhangs sind alle Umstände, ohne deren Vorhandensein der eingetretene Erfolg nicht als eingetreten oder nicht als in der gleichen Weise beziehungsweise nicht zur gleichen Zeit eingetreten gedacht werden kann. Entsprechend dieser Umschreibung ist für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs nicht erforderlich, dass ein Unfall die alleinige oder unmittelbare Ursache gesundheitlicher Störungen ist; es genügt, dass das schädigende Ereignis zusammen mit anderen Bedingungen die körperliche oder geistige Integrität der versicherten Person beeinträchtigt hat, der Unfall mit andern Worten nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch die eingetretene gesundheitliche Störung entfielen (BGE 129 V 181 Erw. 3.1, 406 Erw. 4.3.1, 123 V 45 Erw. 2b, 119 V 337 Erw. 1, 118 V 289 Erw. 1b, je mit Hinweisen).

Ob zwischen einem schädigenden Ereignis und einer gesundheitlichen Störung ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht, ist eine Tatfrage, worüber die Verwaltung beziehungsweise im Beschwerdefall das Gericht im Rahmen der ihm obliegenden Beweiswürdigung nach dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu befinden hat. Die blosser Möglichkeit eines Zusammenhangs genügt für die Begründung eines Leistungsanspruches nicht (BGE 129 V 181 Erw. 3.1, 119 V 338 Erw. 1, 118 V 289 Erw. 1b, je mit Hinweisen).

Die Beweislast für das Bestehen des natürlichen Kausalzusammenhangs trägt die leistungsbeanspruchende Person insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu ihren Ungunsten ausfällt (BGE 115 V 142 Erw. 8a).

2.4 Zwischen dem Anspruch auf Integritätsentschädigung und jenem auf Hinterlassenenleistungen besteht ebenso wenig eine sachliche Identität wie etwa zwischen einer Invaliden- und einer Hinterlassenenrente (vgl. RKUV 1998 Nr. U 310 S. 463 ff. Erw. 2b S. 466). Deshalb wäre zwar eine vorangegangene rechtskräftige Verneinung des Kausalzusammenhangs bezogen auf den erstgenannten Anspruch mittels negativer Leistungsverfälgung auch für den zweitgenannten Anspruch massgebend, nicht jedoch eine Bejahung der Kausalität beim erstgenannten Anspruch, denn es ist prinzipiell nicht ausgeschlossen, dass der eine Schaden (Integritätseinbusse) durch die Berufskrankheit verursacht wurde und der andere (Tod) nicht.

2.5 Es ist somit zu prüfen, ob mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zwischen dem Tod des Versicherten und der anerkannten Berufskrankheit ein natürlicher Kausalzusammenhang anzunehmen ist.

Dies ist eine Tatfrage, für deren Beantwortung in erster Linie auf die medizinischen Beurteilungen abzustellen ist.

Ist der natürliche Kausalzusammenhang nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, ist eine zwingende Anspruchsvoraussetzung nicht erfüllt und es besteht keine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin.

E. 3

3.1 Dr. Y.____ fürte gestützt auf die den Versicherten betreffenden Berichte des A.____ (Urk. 11/82/1-17, Urk. 11/93/1-9, Urk. 11/86a/2-4) am 8. Februar 2007 aus, Beschwerden von Seiten des Magens seien seit Mitte März 2006 aufgetreten; im Bericht vom 11. Juli 2006 seien die beiden anderen Karzinome in der Anamnese als relevante Nebendiagnosen bezeichnet (vgl. Urk. 11/86a/2). Dass sie zu diesem Zeitpunkt klar im Hintergrund gestanden hätten, zeige sich auch daran, dass die Indikation zur Operation des Magenkarzinoms gestellt worden sei. Bei der ambulanten Kontrolle des Versicherten wegen des Magentumors am 18. August 2006 sei eine pulmonale Symptomatik als vorrangig erschienen; die Hospitalisation vom 4. September bis 1. Oktober 2006 sei dann aber wegen eines Rezidivs des Magenkarzinoms nötig geworden (Urk. 11/88).

3.2 Prof. Dr. med. C.____, Leitender Arzt, Klinik und Poliklinik für Onkologie des A.____, beantwortete am 14. Februar 2007 (Urk. 11/94) die Frage, ob das Magenkarzinom in einem (möglichen / wahrscheinlichen) Zusammenhang mit den beiden anderen Tumoren zu sehen sei (vgl. Urk. 11/92) und fürte aus, er habe mehrere Literaturangaben gefunden, welche, wenn auch schwach, auf einen Zusammenhang zwischen Asbestexposition und der Entwicklung eines Magenkarzinoms hindeuteten (S. 1 Mitte). Unter Hinweis auf eine beigelegte neuste Studie fürte er schlussfolgernd aus, er könne sagen, dass ein Zusammenhang zwischen den beiden anderen Tumoren und dem Magenkarzinom - Asbestexposition - möglich ist (S. 1).

3.3 Am 2. März 2007 fürte Dr. Y.____ unter Bezugnahme auf die Stellungnahme von Prof. C.____ aus, die für eine Anerkennung des Magenkarzinoms als Berufskrankheit erforderliche Wahrscheinlichkeit sei nicht gegeben (Urk. 11/95 oben).

Im Bericht des A. ___ vom 25. April (richtig: 24. Mai) 2006 werde von rezidivierendem Erbrechen seit zirka Anfang Mai berichtet (vgl. Urk. 11/82/12), in jenem vom 22. Juni 2006 von einem Beschwerdebeginn im März 2006 mit sporadischem Erbrechen (vgl. Urk. 11/82/14). Aufgrund dieser Berichte sei davon auszugehen, dass die Symptomatik spätestens ab Anfang Mai 2006 vom Magenkarzinom bestimmt gewesen sei; für die Therapie gelte dies spätestens ab der Konsultation vom 22. Mai 2006 im A. ___. Die Behandlung ab 22. Mai 2006 und der Tod des Versicherten seien nicht Folgen der Berufskrankheit (Urk. 11/95).

Am 7. November 2008 erstattete Dr. Y. ___ eine ärztliche Beurteilung (Urk. 10) und führte zur Frage der Kausalität aus, zweifellos sei der Versicherte zum Zeitpunkt der Diagnose des Magenkarzinoms durch das Lungenkarzinom und das Mesotheliom geschwächt und seine Lebenserwartung durch diese beiden letztgenannten Tumore stark eingeschränkt gewesen. Auch sei bekannt, dass die Fünfjahresüberlebensrate bei Magenkarzinomen höher sei als bei Lungenkarzinomen und erst recht höher als bei Mesotheliomen (S. 1 Mitte).

Es könne aber nicht einfach auf die Statistik abgestellt werden, sondern es sei der konkrete Verlauf zu verfolgen. Das Magenkarzinom habe bei Diagnosestellung ein weiter fortgeschrittenes Stadium aufgewiesen als die beiden anderen Tumore, die überdies chirurgisch mit einer R0-Resektion, was einer kompletten Entfernung entspreche, behandelt worden seien (S. 1).

Ein halbes Jahr nach den ersten Beschwerden von Seiten des Magenkarzinoms sei der Versicherte durch die beiden anderen Tumore relativ wenig beeinträchtigt gewesen, weniger als durch das Magenkarzinom, wie etwa im A. ___-Bericht vom 29. September 2006 (Urk. 11/86a/4) festgehalten. Ab Juli 2006 bis zum Tod des Versicherten am 13. Oktober 2006 sei praktisch ausschliesslich über Beschwerden und Interventionen wegen des Magenkarzinoms berichtet worden (S. 1 unten).

Bezüglich des Mesothelioms und des Lungenkarzinoms sei - entgegen der beschwerdeweise vertretenen Auffassung - nie eine palliative Behandlung erfolgt; die verschiedenen (einzeln genannten) Operationen seien in kurativer Absicht durchgeführt worden (S. 2 oben).

Beim am 18. August 2006 festgestellten Pleuraerguss seien eine Metastasierung oder eine Komplikation sowohl des Mesothelioms als auch des Magenkarzinoms in Erwägung zu ziehen, wobei Argumente für das Überwiegen der einen oder anderen Differentialdiagnose fehlten. Der weitere Verlauf sei dann wieder eindeutig durch auf das Magenkarzinom zurückzuführende Komplikationen charakterisiert (S. 2 Mitte).

Der Verlauf in den Monaten vor dem Tod zeige also einerseits ein ständiges Fortschreiten des Magenkarzinoms und andererseits keine sicheren Hinweise auf ein Rezidiv der zuvor in kurativer Absicht behandelten anderen beiden Krebsleiden. Es sei überwiegend wahrscheinlich, dass der Versicherte am Magenkarzinom verstorben sei (S. 2).

Sodann führte Dr. Y. ___ noch einmal die Gründe an, aus denen das Magenkarzinom in Zusammenhang mit der früheren Asbestexposition nicht als

Berufskrankheit eingestuft werden können (S. 2 f.).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

E. 4

4.1 Ä Ä Ä Die fachlich-medizinische Beurteilung durch Dr. Y.____ erfolgte gestützt auf alle verfügbaren Akten sowie die von ihm zusätzlich eingeholte fachliche Stellungnahme aus onkologischer Sicht. Die Darlegungen sind sorgfältig und nachvollziehbar begründet und vermögen deshalb zu überzeugen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dem steht keine divergierende ärztliche Stellungnahme gegenüber. Was diesbezüglich beschwerdeweise vorgebracht wurde, sind Überlegungen, die sich aus medizinischer Laiensicht anstellen lassen, denen jedoch die fachliche Überzeugungskraft einer ärztlichen Beurteilung abgeht.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zur Beantwortung der Frage nach dem natürlichen Kausalzusammenhang ist deshalb auf die vorhandenen, schlüssigen ärztlichen Beurteilungen abzustellen.

4.2 Ä Ä Ä Gemäss den medizinischen Beurteilungen ist es überwiegend wahrscheinlich, dass der Versicherte am Magenkarzinom verstorben ist. Dass die Berufskrankheiten (Lungenkarzinom, Pleuramesotheliom) seinen Tod verursacht haben, ist gemäss medizinischer Einschätzung lediglich möglich, nicht aber überwiegend wahrscheinlich.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dass das Magenkarzinom nicht als Berufskrankheit einzustufen ist, ergibt sich ebenfalls aus der medizinischen Beurteilung und dass es unter einem anderen Titel ein UVG-versichertes Ereignis darstellen könnte, wurde weder geltend gemacht noch bestehen dafür Anhaltspunkte.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Damit fehlt es am Nachweis der überwiegend wahrscheinlichen Verursachung des Todes des Versicherten durch eine leistungspflichtbegründendes Ereignis.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Daran vermag nichts zu ändern, dass anzunehmen ist, dass ohne das aufgetretene Magenkarzinom die bestehenden Berufskrankheiten zum Tod des Versicherten geführt hätten, denn dies ist nicht der Verlauf, der eingetreten ist, analog dem Fall der überholenden Kausalität, in welchem zwar ein Unfall eine Arbeitsunfähigkeit verursacht, dann jedoch durch einen zwischenzeitlich erlittenen, nicht unfallversicherten Hirnschlag gleichsam überholt wurde (Urteil des Bundesgerichts vom 10. März 2008, 8C_630/2007).

4.3 Ä Ä Ä Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen voraussetzt, dass der Tod des Versicherten mit überwogender Wahrscheinlichkeit durch ein versichertes Ereignis - hier die Berufskrankheit - verursacht wurde. Gelingt dieser Nachweis nicht, so fehlt es an einer Anspruchsvoraussetzung, womit diesbezüglich keine Leistungspflicht besteht.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä So verhält es sich vorliegend, weshalb der angefochtene Entscheid nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- lic. iur. Kavan Samarasinghe

- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.